

# Betreuungsvertrag

zwischen der Gemeinde Wildau als Träger der Kindertagesstätte und der/dem/den Erziehungsberechtigten (nachfolgend Eltern)

Name	Vorname	Anschrift	Tel. priv.	Tel. dienstl.
<b>Herrn</b>				
Name	Vorname		Tel. priv.	Tel. dienstl.
<b>Frau</b>				

über die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Tagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau - Kita-Satzung- wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1. Aufnahme

Das Kind/die Kinder wird/werden in folgende Tageseinrichtung(en) aufgenommen:

Name, Vorname	Geb.-Datum	KITA	Aufnahmedatum

1.2 Jedes Kind muss vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme des Kindes ist nur dann möglich, wenn die Eltern durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein.

## 2. Betreuungszeiten

siehe Anlage

- 2.1 Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur oder von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern als Personensorgeberechtigten.
- 2.2 Holen die Eltern das Kind nicht persönlich ab, ist der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholt.
- 2.3 In den Schulferienzeiten kann die Einrichtung bis zu vier Wochen geschlossen werden. Dazu wird der KITA- Ausschuss angehört.

## 3. Betreuung in der Kindertageseinrichtung

- 3.1 In der Kindertageseinrichtung wird ein vollwertiges Mittagessen angeboten. Die Höhe des Essengeldes wird von der Gemeinde Wildau festgelegt und ist neben den Elterngebühren zu entrichten.
- 3.2 Soll das Kind in der Kindertageseinrichtung nicht betreut werden, ist es zu entschuldigen. Als entschuldigt gilt ein Kind erst ab dem Tag, an dem die betreuende Kindertageseinrichtung bis 8:00 Uhr über das Fehlen und den Grund des Fehlens unterrichtet wurde. Der Essenlieferant ist zu benachrichtigen.  
Bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes erfolgt keine Rückerstattung der Essengeldbeträge.

## 4. Gesundheitsversorgung

- 4.1 Bei der Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundesseuchengesetz muss dem Leiter der Kindertageseinrichtung unverzüglich Mitteilung gegeben werden.
- 4.2 Nach einer derartigen Krankheit darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- 4.3 Bei Verdacht auf eine Erkrankung ist das Kind vor einer weiteren Betreuung einem Arzt vorzustellen.
- 4.4 Bei Änderung der Anschrift/ Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

## 5. Betreuungsgebühren

Betreuungsgebühren sind entsprechend den Bestimmungen der KITA- Satzung der Gemeinde Wildau in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Dazu werden gesonderte Bescheide erlassen.  
Das Kind kann von der Betreuung in der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Betreuungsgebühr oder des Essengeldes nicht nachkommen.

## 6. Kündigungen

Die Eltern und der Träger der Einrichtung können den Vertrag gemäß Paragraph 7 der KITA- Satzung der Gemeinde Wildau in der jeweils gültigen Fassung kündigen.

## 7. Sonstige Vereinbarungen

---



---



---



---

Wildau	Wildau	Wildau
Datum    Unterschrift Eltern/ Personensorgeberechtigte	Datum    Unterschrift Eltern/ Personensorgeberechtigte	Datum    Unterschrift Träger oder Ltr. Kita